

Haus- und Badeordnung des Eigenbetriebs Wetzlarer Bäder



§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu nutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen und mit Alkohol versetzten Getränken sind verboten. Das Verzehren von Speisen und Getränken (außer Wasser befüllte PET-Flaschen) ist im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden, ebenso wie Fahrräder, sperrige Gegenstände und Tiere.
8. Das Personal und gegebenenfalls weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades auch dauerhaft ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.
10. Unfälle und sonstige Ereignisse, die eine Gefährdung der Badegäste darstellen können, sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
12. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Wetzlarer Bäder ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Wetzlarer Bäder.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Überfüllung, kann der Einlassschluss vorverlegt werden.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. aufgrund von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ohne vertragliche Regelung nutzen wollen
 - e) Personen, bei denen durch ihr Verhalten angenommen werden kann, dass ihre Anwesenheit im Bad zu einer Störung des Badebetriebes führt
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40,- € pro Person erhoben. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Vertragsstrafe zu kassieren.
7. Gelöste Eintrittsausweise berechtigen zum einmaligen Eintritt in das Bad. Sie werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder einer Beschädigung solcher Schlüssel ist vor Öffnung der Behältnisse bzw. Aushändigung des Inhalts durch das Aufsichtspersonal das Eigentum an den aufbewahrten Sachen nachzuweisen und ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,- Euro zu zahlen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt zu kassieren. Werden verlorene Schlüssel wieder aufgefunden, erfolgt die Rückerstattung des Pauschalbetrages.
4. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten nicht begrenzt.
2. Im Freibad ist das Wasser bei aufkommendem Gewitter sofort zu verlassen.
3. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Im Rahmen einer Nutzung für die schwimmtechnische Betreuung von Kindern und/oder Erwachsenen im Einzelunterricht oder in Kleinstgruppen, erlaubt der Eigenbetrieb Wetzlarer Bäder die Nutzung des Lehrschwimmbeckens und des Schwimmerbeckens im Europabad, solange der öffentliche Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird. Für diese Nutzung erfolgt keine Abtrennung eines Bereiches oder eine Bahn. Weitergehende Nutzungen sind von dieser Regel ausgeschlossen. Dafür müssen separate Nutzungsverträge abgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Badeaufsicht.
5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Aufgrund der großen Unfallgefahr kann bei starkem Badebetrieb die Sprunganlage vom Aufsichtspersonal gesperrt werden.
6. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Eintauchbereich muss sofort verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Paddels, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden (Basketball- und Volleyballanlage), das Spielen mit leichten Wasserbällen kann vom Aufsichtspersonal erlaubt werden, soweit es der Badebetrieb zulässt.
9. Nicht gestattet ist:
 - a) Die Benutzung des Kleinkindbereiches von Kindern über 10 Jahren (Freibad)
 - b) Die Benutzung des Planschbeckens von Kindern über 5 Jahren (Hallenbad)
 - c) Die Benutzung des Schwimmbeckens/Umlauf durch Nichtschwimmer ohne Begleitung
 - d) Das Springen vom Beckenrand und das Hineinstoßen/Werfen von Personen in das Becken
 - e) Das Reservieren von Stühlen und Liegen
 - f) Das Entfernen der Rettungsgeräte außer in Fällen drohender Gefahr
 - g) Das Ausspeien in das Schwimmbecken oder auf den Boden
 - h) Die Nutzung der Becken ohne vorherige Körperreinigung
 - i) Das Betreten des Barfuß- bzw. Nassbereiches mit Straßenschuhen bzw. Straßenkleidung

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.